

Härtefallkommission in Berlin - Merkblatt für Antragsteller

zusammengestellt vom

Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin

Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763

http://www.fluechtlingsrat-berlin.de

Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Stand: 13. Dezember 2005

Die Härtefallkommission Berlin

Die Härtefallkommission arbeitet seit dem 1.1.2005 auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landes Berlin zu § 23a Aufenthaltsgesetz (HFK-VO Berlin). Die Rechtsverordnung zum download:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf

Geschäftsstelle: Geschäftsstelle der Härtefallkommission, **Senatsverwaltung für Inneres**, Klosterstr. 47, 10179 Berlin-Mitte, Herr Michael Hampel, Tel 9027-2406, Frau Marion Penzkofer, Tel.: 9027-2356, Frau Denise Buchczik Tel 9027-2355, Fax 9027-2028..., Email: (vorname.nachname)...@senin.verwalt-berlin.de

Der Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen, bereitet die Sitzungen vor und nach. Er bereitet anhand der Ausländerakte die Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Kommission auf. Er stellt bei der Ausländerbehörde sicher, dass in Fällen, die zur Beratung anstehen, für die Dauer der Befassung durch die HFK grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird (§ 4 HFK-VO Berlin).

Antrag: Die Härtefallkommission berät auf Antrag eines ihrer Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. In dem Antrag sollen die persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen könnten.

Ratsuchende können sich dazu an eines der **Mitglieder** der Härtefallkommission wenden (§ 3 HFK-VO Berlin).

Unzulässig ist laut § 3 HFK-VO Berlin ein Antrag für eine Person, deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebeschutz nicht gewährt wurde, sofern sie ausschließlich Gründe vorbringt, die bereits als herkunftsstaatsbezogenen Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren geprüft worden sind.

Unzulässig sind auch Anträge für eine Person, die sich derzeit nicht in Deutschland aufhält, oder für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist, oder die nach §§ 53 oder 54 Abs. 5, 5a und 6 AufenthG (schwere Straftaten u.a.) ausgewiesen wurde, oder der wegen § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Terrorismusverdacht; politisch motivierte Gewalt; Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf, oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 erteilt werden kann.

Stellt die Geschäftsstelle fest, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG (humanitäre Gründe; tatsächliche Ausreisehindernisse) erteilt werden kann, bittet sie die Ausländerbehörde, eine solche Erlaubnis zu erteilen, und informiert die HFK entsprechend.

Aufenthaltsgewährung: Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission ein Härtefall vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde eine Anordnung zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23a AufenthG erteilt wird. Die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet, ob sie dem Ersuchen folgt und eine entsprechende Anordnung an die Ausländerbehörde richtet. Erlässt die Senatsverwaltung die Anordnung, muss die Ausländerbehörde dem folgen (§ 6 HFK-VO Berlin, § 23a Abs. 1 AufenthG).

Lebt der Ausländer länger als vier Jahre in Deutschland, muss die Ausländerbehörde mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG auch eine **Arbeiterlaubnis** für Tätigkeiten jeder Art erteilen (§§ 9, 13 Beschäftigungsverfahrensverordnung).

*Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt, keine Strafe von mehr als 6 Monaten, Arbeitserlaubnis, ausreichende Wohnung, sowie in der Regel ausreichende - schriftliche - Deutschkenntnisse und Kenntnisse der deutschen Gesellschaftsordnung) können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nach sieben Jahren Aufenthalt eine (unbefristete) **Niederlassungserlaubnis** nach § 26 Abs. 4 AufenthG beanspruchen. Auf die Frist von 7 Jahren werden auch die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung angerechnet (§ 102 Abs. 2 AufenthG).*

*Für als minderjährige **Kinder** eingereiste Ausländer gelten erleichterte Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG). Für sie reicht es - auch wenn sie inzwischen volljährig geworden sind - dass sie seit fünf Jahren in Deutschland leben (auf die Frist werden ebenfalls Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung angerechnet, § 102 Abs. 2 AufenthG), ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, und ihr Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden.*

Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertreter / Stellvertreter)

- **1. Landesbeauftragter für Integration und Migration:** Renate Neupert / Herr Dr. Nguyen van Huong, Büro Integrationsbeauftragter, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin-Schöneberg, U-Bahn Linie 1 Kurfürstenstr., Frau Neupert Tel. 9017-2368, - 2372, - 2351, Fax -2320; 2625407, Renate.Neupert@auslb.verwalt-berlin.de Herr Dr. Nguyen van Huong Tel. 9017 - 2379, - 2372, - 2351, Fax -2320; 2625407, Huong.Nguyenvan@auslb.verwalt-berlin.de
Härtefallberatung: Mo, Di, Do, 9 - 13 Uhr, Do 15 - 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung
- **2. Senatsverwaltung für Frauen:** Frau Malin Schmidt-Hijazi / NN., Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, VC2, Martin Luther Str. 105, 10825 Berlin-Schöneberg, T. 9013-8938, Fax 9013-8902, U-Bahn Linie 4 Rathaus Schöneberg, Malin.Schmidt-Hijazi@senwaf.verwalt-berlin.de
Härtefallberatung: nur nach vorheriger telef. Terminvereinbarung
- **3. Römisch-katholische Kirche:** Pater Klaus Mertes / Schwester Lüttgen rscj, Pater Klaus Mertes SJ, Fax 26481164, Klaus.Mertes@jesuiten.org, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin Schwester Karin Lüttgen rscj, c/o Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin
Härtefallberatung ab März 2005: Mi 15-17 Uhr Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, U-Bahn Linie 2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn (Ring) Messe Nord/ICC, Tel. 32000149, Fax: 32000118
- **4. Evangelische Kirche:** NN. / Pfarrer Schimpf
Härtefallberatung: Mittwochs 12 - 15 Uhr nur nach Voranmeldung, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstrasse 69/70, Raum 3227, 10249 Berlin-Friedrichshain, Tel. 24344-317, -419, Fax: -2579,@ekbo.de, uk-schimpf@web.de , Tram M4 ab Alexanderplatz bis "Am Friedrichshain"
- **5. Liga der Wohlfahrtsverbände:** Andrea Schwendner / Karl-Heinz Jurczyk Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree, Beratungsstelle Al Muntada, Morusstr 18a, 12053 Berlin-Neukölln, U-Bahn Linie 7 Karl-Marx-Straße, Di 10-13, Do 14-17 Uhr, Tel.: 682477-18, -19, Fax: -12, Diakonie-NO.al-muntada@web.de
Härtefallberatung: in der Beratungsstelle Al Muntada nach vorheriger Terminvereinbarung.
- **6. Flüchtlingsrat Berlin e.V.:** Traudl Vorbrodts / Hans-Peter Becker, Traudl Vorbrodts Tel. 0178-3655169, c/o Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30A, 14057 Berlin- Charlottenburg, haertefallberatung@yahoo.de Hans-Peter Becker, Tel. 6234036, Fax 6134382, pfarramt@christophorus-berlin.de
Härtefallberatung: Montags 10-12 und 14-16 Uhr, Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, U-Bahn Linie 2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn (Ring) Messe Nord/ICC, Tel. 32000149, Fax: 32000118, haertefallberatung@yahoo.de
- **7. Migrationsrat Berlin e.V.:** Frau Thuy Nonnemann / Judith Nikolova Thuy Nonnemann, Tel. 0163 - 3028154, ThuyNonnemann@web.de
Härtefallberatung: Montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Räumen des Migrationsrates e.V. in der Oranienstr. 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, Tel. 695 36 788, Fax 616 59 288 U-Bahn Linie 1 / 8 Kottbusser Tor

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Der Härtefallantrag muss über ein **Mitglied der Kommission** gestellt werden. Eine Antragstellung direkt bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist nicht möglich. In diesem Text geht es vor allem darum, wie ein Antragsteller dem Mitglied der Kommission, über das er den Härtefallantrag stellen möchte, bei der Arbeit helfen kann, indem er oder sie alle notwendigen Unterlagen und Argumente zusammenstellt und diese zur Härtefallberatung mitbringt.

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags durch die Härtefallkommission. Im Falle einer Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Kommission können keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) eingelegt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass zwar die Kommission dem Antrag zustimmt, der Innensenator es aber dennoch ablehnt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wichtig sind ein (erfolgreicher) **Schulbesuch** und/oder **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest (eine, oder auch mehrere) Arbeitsplatzzusagen. Sofern Jugendliche die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich ebenfalls nach Möglichkeit Arbeits- oder Ausbildungsplatzzusagen oder Praktikumszusagen mit Aussicht auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorlegen.

Eine **Arbeitsplatzzusage** beinhaltet, dass ein Arbeitgeber sich schriftlich und verbindlich bereit erklärt, den Antragsteller für einen konkreten Job als... für ...Stunden/Woche für ...Euro Brutto/Monat einzustellen, wenn er eine Arbeits- und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen kann. Es können auch mehrere Arbeitsplatzzusagen vorgelegt werden.

Dabei müssen sich prinzipiell beide Elternteile bzw. Ehepartner um Arbeit bemühen, sofern sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft erwerbsunfähig sind, unter 65 Jahre alt sind und keine kleinen Kinder unter 3 Jahren mehr zu versorgen haben! Das Gleiche gilt für Kinder/Jugendliche, die nicht mehr zu Schule gehen bzw. in Ausbildung sind.

Ggf. sollte auch versucht werden, bei der Arbeitsagentur für das Jobangebot eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Mit dem (schriftlichen) Nachweis der Ablehnung der Arbeitsagentur kann man dann nämlich deutlich machen, dass man sich zumindest intensiv - wenn auch vergeblich - um Arbeit bemüht hat.

Checkliste für einen Härtefallantrag

Die folgenden Angaben sollten vor Besuch der Härtefallberatung schriftlich zusammengestellt werden, die Angaben (z.B. Arbeitsplatzzusagen) sollten nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente (Kopien) belegt werden:

Angaben zur Person

Name

Geb.-Datum /Geb.-Ort /Geb.-Land

für alle Familienangehörigen

(Ehepartner/Kinder/Eltern)

Namen

Geb.-Datum /Geb.-Ort /Geb.-Land

Staatsangehörigkeit

ggf. ethnische Zugehörigkeit

Pass bei Einreise vorhanden?

Pass derzeit vorhanden?

Anschrift / Telefon ...

ggf. Mietvertrag/Größe der **Wohnung** ...

Betreut durch **Beratungsstelle** /sonstige Unterstützer (Name des Beraters, Name der Stelle, Anschrift, Telefon)...

ggf. vertreten durch **Rechtsanwalt** (Name, Anschrift, Telefon)...

für alle Familienangehörigen:

ggf. (bei **Krankheit/Traumatisierung**)¹ in Behandlung bei Arzt/Psychotherapeut (Name, Anschrift, Telefon) ...

wegen...

ggf. relevante Krankenhausaufenthalte (wann, weshalb, wo) ...

ggf. Schwangerschaft/Mutterschutz/krankte Säuglinge

ggf. Behinderung

ggf. krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit

ggf. detaillierte Hinweise auf Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung², Frage der Reisefähigkeit, der Suizidgefahr ... (Atteste usw. vorlegen!)

für alle Familienangehörigen:

Einreise nach Deutschland (alle, auch frühere Einreisen, auch Unterbrechungen des Aufenthalts!!)

Datum....

Grund (Asylantrag, Flucht, Studium, Heirat, Arbeit, ..) ...

ggf. **frühere Aufenthalte** in Deutschland

Zeitraum, Grund....

Grund der Beendung

Aufenthaltsstatus derzeit

nächster Meldetermin bei der Ausländerbehörde...

ggf. Stand des Asyl-/Gerichtsverfahrens ...

Kopie der letzten Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung/Aufenthaltsgestattung usw.

¹ Achtung: Krankheit und Behinderung sind in der Regel dann nicht relevant, wenn diese Gründe bereits als Abschiebehindernis im Rahmen des Asylverfahrens geprüft wurden (und seitdem keine erhebliche Verschlimmerung eingetreten ist).

² erforderlich ärztliche Behandlungen und Kontrollen, Krankenhausbehandlungen und Therapien, erforderliche Medikamente und deren Kosten, Folgen bei fehlender oder unregelmäßiger Verfügbarkeit, bestätigt vom hier behandelnden Arzt. Ggf. Hinweise auf Nichtbehandelbarkeit im Herkunftsland, bestätigt nicht vom hier behandelnden Arzt, sondern von einer Stelle mit entsprechenden Kenntnissen über die konkreten med. Standards im jeweiligen Herkunftsland, relevant ist auch die Frage der Kosten und des dort real möglichen Zugangs zu ggf. vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten, z.B. bei fehlender Möglichkeit einer Krankenversicherung, lediglich normalem Einkommen usw.

für alle Familienangehörigen:

Lebensunterhalt durch (Ausbildung, Arbeit, Arbeitsplatzzusage, Kindergeld, Sponsor, Sozialhilfe, sonstige ...) ... (Euro/Monat)

Straffälligkeiten³ (alle!)... (Verurteilungen, Strafbefehle, Anzahl der Tagessätze, Grund)

Schule/Ausbildung/Beruf

im Herkunftsland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)...

Schule/Ausbildung/Beruf hier (Nachweise, ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse)...

Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzzusagen

Nachweis der Arbeitsplatz- /Ausbildungsplatzsuche

Schulbesuch der Kinder ... (Schulzeugnisse)

soziale Integration

Kitabesuch der Kinder...

Sprachkenntnisse ... (ggf. Nachweise über Sprachkurse)

Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland: Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben,

Aktivitäten in Vereinen, Teilnahme an Kursen (PC-Kurs etc.),

sonstige Aktivitäten die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

ggf. weitere Angaben zu **Lebenslauf** und aktueller Lebenssituation

...

humanitäre, persönliche, sonstige Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland/Berlin

...

humanitäre, persönliche, sonstige Gründe gegen eine Rückkehr ins Herkunftsland⁴.

...

vorgelegte/beigefügte **Unterlagen** (ggf. Kopien)

...

noch **zu beschaffende** / fehlende **Unterlagen**

...

Härtefallkommissionen in anderen Bundesländern

Übersicht über die Härtefallkommissionen in den Bundesländern, mit Internet-Fundstellen

Rechtsverordnungen, Merkblätter, Anschriften, Verfahren, Zusammensetzung etc. der HFK aller Länder, soweit verfügbar (HFK existieren in Ba-Wü, Berlin, Brandenburg, Me-Vo, NRW, Rh-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sa-Anhalt, Schleswig-H, Thüringen. Ein HFK-Eingabeverfahren über einen Unterausschuss des Petitionsausschusses ist in Hamburg, Hessen und Niedersachsen vorgesehen. Bisher keine Regelung zur HFK in Bayern und Bremen)

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf

Übersicht Flüchtlingsräte in den anderen Bundesländern

(dort nähere Infos zur Härtefallantragstellung zu erfragen)

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete>

Informationen zur Härtefallkommission im Land Brandenburg

http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=lbm1.c.223832.de&_siteid=19

Merkblatt zur Stellung eines Härtefallantrages in NRW

<http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2078/index.html>

Konzepte und Verfahrensgrundsätze lokaler Härtefallkommissionen in NRW

<http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2120/index.html>

Infod zur Härtefallkommission in Baden-Württemberg

<http://www.ekiba.de/Referat-5/6930.htm>

Reader für Eingaben an die Härtefallkommission in Baden-Württemberg

(auch geeignet als Arbeitshilfe für Eingaben an die HFK anderer Bundesländer)

<http://www.ekiba.de/Referat-5/images/HFK-Reader-051009.pdf>

³ Die Angaben aller ggf. vorliegender Straftaten und zu deren Hintergrund sind für das Kommissionsmitglied notwendig, weil die Kommission nur so auch die Straftaten relativierende Argumente berücksichtigt werden kann.

Der Innensenator bzw. die Ausländerbehörde erfragen für alle Antragsteller diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legen sie in jedem Fall der Kommission vor, sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innensensors berücksichtigt.

⁴ Diese Gründe sind in der Regel dann nicht relevant, wenn sie bereits als Abschiebehindernis im Rahmen des Asylverfahrens geprüft wurden.